



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Neueste der Strafrechtswissenschaft

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ableben des Königs Alfonso, des letzten männlichen Sprossen am ältern Zweige der spanischen Bourbonen, Don Carlos veranlaßte, noch einmal die Fahne des Aufstandes in Navarra, Arragonien und den Bascongadas zu erheben und seine jetzt schlummernden Ansprüche auf den Thron wieder aufleben zu lassen. Auch wäre es nicht ganz undenkbar, daß die spanischen Republikaner, von denen viele jetzt ihre eignen letzten Wünsche und Bestrebungen unter der Maske des Liberalismus verbergen, eine Revolution anschlürten und mit Hilfe eines ehrgeizigen Generals durch ein Pronunciamiento die Monarchie umstürzten, wie 1868 und 1873. Diese Möglichkeiten sind jedoch wenig zu fürchten. Die Gefolgschaft des Prätendenten Don Carlos ist zu einem kleinen Haufen ohne Mut und ohne Mittel zusammengeschmolzen, und die Lehre der republikanischen Partei ist der Denk- und Empfindungsweise des spanischen Volksgeistes niemals sehr nahe verwandt gewesen und hat unter der Regierung Alfonsos XII. und seiner Witwe sicher keine Propaganda machen können, sodaß auch von dieser Seite kaum viel Schwierigkeiten und Störungen zu erwarten sein würden.



Das Neueste der Strafrechtswissenschaft



ereits im 31. Hefte des vorigen Jahres brachten die Grenzboten eine Besprechung über die Bestrebungen einer von einigen Professoren gegründeten „Kriminalistischen Vereinigung,“ die eine Versammlung ihrer Mitglieder nach Brüssel ausgeschrieben hatte. Diese Besprechung konnte nur die öffentlich verkündeten Satzungen der Vereinigung und einige erläuternde Aufsätze zur Grundlage nehmen; und wenn auch in diesen manches schon Bedenken erregte, so blieb doch in den Zielen, die die Begründer der Vereinigung verfolgten, noch vieles unklar. Inzwischen ist die angekündigte Versammlung abgehalten worden und hat in ihren Beschlüssen eine gewisse Zurückhaltung geübt. Weit offener ist der deutsche Mitbegründer jener Vereinigung, Professor von Lizzt, in einer ausführlichen Abhandlung „Kriminalpolitische Aufgaben,“ die er in seiner Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft veröffentlicht hat, vorgegangen. Erklärt er auch in der Einleitung, mit seinen Vorschlägen nur anregen, nicht belehren zu wollen, so sind sie doch zu charakteristisch, als daß sie nicht die Bestrebungen jener Vereinigung in ein helles Licht setzten. Und da die Gestaltung des Strafrechts weite Kreise berührt, so wollen wir hier die Vorschläge Lizzts einer nähern Betrachtung unterziehen.

Lißzt beginnt seine Ausführung mit der Klage, daß die Kriminalpolitik, d. h. die Wissenschaft davon, wie Strafrecht und Strafvollziehung zu gestalten seien, allzu sehr hinter der Wissenschaft des positiven Strafrechts zurückgeblieben sei. Man kann ihm in dieser Klage wohl beistimmen. Sie ist sogar in noch größerem Umfange berechtigt. Denn fast auf allen Gebieten des Rechtes ist die Wissenschaft von dem, was Recht sein sollte, hinter der Wissenschaft von dem bestehenden Rechte zurückgeblieben, wie sich dies jetzt bei den Erörterungen über das bürgerliche Gesetzbuch recht schmerzlich fühlbar macht.

Als Grundlagen der Kriminalpolitik betrachtet Lißzt zwei neue Wissenschaften, die Kriminalanthropologie und die Kriminalsoziologie. Wir gehen über diese theoretischen Grundlagen hinweg und wenden uns sofort zu den Ausführungen, mit welchen Lißzt praktische Ziele verbindet.

Lißzt ergeht sich zunächst in einer Darstellung des bestehenden Zustandes. Er nimmt Bezug auf die Kriminalstatistik, die ergebe, daß im Laufe des letzten Jahrzehntes zwar die Vergehen des Diebstahls und der Fehlerei abgenommen hätten, dagegen alle übrigen Vergehen, namentlich die gegen die Person gerichteten, gestiegen seien. In dieser Vermehrung der letztgedachten Vergehen sieht er das eigentlich Charakteristische der Sachlage. Und daran knüpft er den Satz: „Unser geltendes Strafrecht ist machtlos gegenüber dem Verbrechertum.“

Bleiben wir zunächst einen Augenblick bei diesem Satze stehen. Es ist eine bekannte Erfahrung, daß die Zahl der Vergehen oder einzelner Arten derselben im Laufe der Zeiten auf- und absteigt. Es ist auch gewiß von großem Interesse, den jeweiligen Gründen dieser Erscheinung nachzuspüren. Diese Gründe können sehr mannichfacher Art sein. Sie können auch in Fehlern der Strafrechtspflege liegen; und wenn Lißzt aus der Erscheinung der letzten Jahre gefolgert hätte, daß unsre Gerichte manche Vergehen, namentlich die gegen die Person gerichteten, zu gelinde strafen, so würde sich dafür manches sagen lassen. Was soll nun aber der Satz heißen: „Unser Strafrecht ist machtlos gegenüber dem Verbrechertum“? Folgt daraus, daß ein Teil der Vergehen sich vermehrt hat, die Machtlosigkeit des Strafrechts? Glaubt Lißzt etwa, daß man ein Strafrecht schaffen könne, bei dem die Vergehen fortwährend sich verminderten und schließlich ganz verschwänden? Oder glaubt er behaupten zu können, daß, auch wenn wir unsre heutige Strafrechtspflege ganz einstellten, doch nicht mehr Vergehen als schon jetzt begangen werden würden? Wenn Lißzt nicht den einen oder den andern dieser Sätze behaupten will, so entbehrt sein Ausspruch von der Machtlosigkeit der Strafrechtspflege jedes Sinnes.

Lißzt bedarf aber dieses Ausspruchs, um seine weitem weltumgestaltenden Gedanken darauf zu bauen. Er geht von dem an sich völlig richtigen Satze aus, daß „das Strafurteil erst durch seinen Vollzug Inhalt und Bedeutung gewinne.“ Daraus folgert er, daß es nicht bloß auf das Urteil, sondern auch auf die Art der Vollziehung ankomme. Das bestreitet gewiß niemand. Auch

wird Lißzt nicht behaupten können, daß man sich in der Neuzeit gegen die Art der Vollziehung der Strafen gleichgiltig verhalten habe. Ungeheure Anstrengungen sind gemacht worden, um Gefängnisse zu schaffen, die eine angemessene Art der Strafvollziehung sichern. Ob man in dieser Beziehung überall das Richtige getroffen habe, das läßt sich ja fragen. Gewiß ist, daß noch manches besser gemacht werden könnte. Statt nun hierauf hinzuweisen, versteigt sich Lißzt alsbald in das Reich der Lüfte. Weil auf die Strafvollziehung alles ankomme, sei die ganze richterliche Strafzumessung nichts wert. Sie schwebt ganz in der Luft, sei bei genauerer Betrachtung nur ein Taschenspielerkunststück. Nicht nach der That, sondern nach den Menschen müsse die Strafe bemessen werden. Den Menschen lerne man aber erst während der Strafvollziehung kennen. Daher dürfe die endgiltige Bemessung der Strafe erst während der Strafvollziehung eintreten. Hierzu seien selbständige Strafvollzugsämter einzusetzen.

Hieran schließt sich dann ein weiterer von Lißzt vertretener Glaubenssatz, daß alle kurzen Freiheitsstrafen ein Übel seien. Eine kurze Strafe bessere den Übelthäter nicht und schrecke auch bei der heutigen Einrichtung der Gefängnisse nicht ab. Wohl aber werde der Sträfling während der kurzen Strafe im Gefängnis noch mehr verdorben. „Die kurzzeitige Freiheitsstrafe ist nicht nur nutzlos, sie schädigt die Rechtsordnung schwerer, als die völlige Straflosigkeit der Verbrecher es zu thun imstande wäre.“

Auf Grund dieser Anschauungen gelangt Lißzt zu folgenden Vorschlägen. Freiheitsstrafen unter sechs Wochen sollen gar nicht mehr erkannt werden. Die Richter sollen sich auch nicht mehr mit einer genauern Strafzumessung abmühen, sondern die Freiheitsstrafen nur nach folgenden durch das höchste und das geringste Maß begrenzten fünf Stufen zuerkennen:

Strafen von sechs Wochen bis zu zwei Jahren	
" " zwei Jahren " " fünf "	
" " fünf " " zehn "	
" " zehn " " fünfzehn "	

Lebenslängliche Freiheitsstrafen.

Die erste Straffstufe soll im Gefängnis, die folgenden im Zuchthaus verbüßt werden.

Nach einer solchen Beurteilung soll dann das Strafvollzugsamt in Wirksamkeit treten. Es soll bestimmen, wie lange der Verurteilte wirklich „sitzen“ soll. Die Mitglieder dieses Amtes sollen ihr Urteil stützen „auf die längere Beobachtung jedes einzelnen Verurteilten, auf die Kenntnis seines Charakters, seiner Vergangenheit, seiner Familien- und Erwerbsverhältnisse, seine Aussichten für die Zukunft. Wochen, Monate, Jahre hindurch können sie durch wiederholten persönlichen Verkehr mit jedem einzelnen Sträfling sich die Grundlage ihres Urteils bilden. Ihnen kann man daher mit vollster Beruhigung

die endgiltige Bestimmung der Strafdauer anvertrauen. Die Zusammensetzung dieser Unter gewährt ihnen die volle Unabhängigkeit des Richters, sichert ihnen aber zugleich die stete und befruchtende Berührung mit dem Leben des Volkes überhaupt, der Verbrechervelt insbesondre."

Wer sind nun, wird man staunend fragen, die Männer, die mit solcher gottbegnadeten Weisheit das eigentliche Schicksal der ihnen vom Richter nur in Bausch und Bogen zugewiesenen Übelthäter bestimmen sollen? Man höre. Das Strafvollzugsamt soll bestehen aus dem (fachmännisch gebildeten) Leiter der Strafanstalt, dem Staatsanwalt, dem Untersuchungsrichter und zwei von der Regierung ernannten Vertrauensmännern, bei deren Ernennung besonders auf die Leiter der Schutzfürsorgevereine und die Vertreter der Selbstverwaltungskörper Rücksicht zu nehmen wäre. „Auch die Zuziehung der strafrechtlichen Theoretiker wäre ins Auge zu fassen; sie würde diesen die äußerst wertvolle Gelegenheit geben, stets mit dem Leben Fühlung zu behalten, Rechtsprechung und Strafvollzug kennen zu lernen, die Verbrecher und die Verbrechen zu studiren."

In dieser Umwandlung der richterlichen Strafzumessung erblickt Litzzt den „Angelpunkt zu der durchgreifenden Veränderung unsrer Strafrechtspflege."

Nun kann sich freilich Litzzt selber der Frage nicht erwehren: Was soll denn mit den Menschen gemacht werden, die man bisher wegen bloßer Übertretungen oder geringer Vergehen mit einer kürzern als sechswöchentlichen Freiheitsstrafe belegte? Sie alle ohne weiteres zu einer Gefängnisstrafe von sechs Wochen bis zu zwei Jahren verurteilen, geht doch nicht gut an. Also muß etwas andres geschaffen werden. Um diese Frage zu beantworten, geht Litzzt die möglichen Ersatzmittel für Freiheitsstrafen im einzelnen durch.

Zunächst soll die Geldstrafe in weiterm Umfange eintreten; bei Vergehen soll sie aber in jedem einzelnen Falle nach dem Vermögen des zu Strafenden verschieden bemessen werden. Dem Unvermögenden soll durch Gestattung von Teilzahlungen, Gewährung von Fristen, Lohnabzügen u. s. w. die allmähliche Abtragung ermöglicht werden. Sind aber die Geldstrafen durchaus nicht beizutreiben, so dürfe in keinem Falle Freiheitsstrafe, sondern nur Zwangsarbeit ohne Einsperrung eintreten. Nur wenn der Verurteilte die Strafarbeit verweigere, könne Einsperrung an die Stelle gesetzt werden. „Aber wohlgemerkt: nicht unter sechs Wochen. Denn eine andre Freiheitsstrafe giebt es nicht."

Im übrigen verhält sich Litzzt gegen die meisten der sonst als Ersatz der Freiheitsstrafe empfohlenen Strafmittel abweisend. Er verwahrt sich überhaupt dagegen, daß es sich ihm um eine Milderung unsers Straffsystems oder um eine Erweiterung des richterlichen Ermessens handle. „Die Strafrahmen unsrer Gesetzbücher sind wahrlich mehr als weit genug, und die richterliche Strafzumessung ist die erste große Grundluge des herrschenden Systems." Er erklärt sich also „mit aller Entschiedenheit" gegen die erweiterte Anwendung

des richterlichen Verweises, sei es mit oder ohne „Friedensbürgschaft.“ Noch größere Bedenken hat er gegen die Verwendung des Hausarrestes. „Er entspricht nicht dem unerläßlichen Ernste der Rechtsordnung und ist ungeeignet, der Zunahme der Roheitsverbrechen zu steuern.“ Auch andre persönliche Beschränkungen (Wirtshausverbot, Ortsverbot, Beschränkungen auf den Wohnort) seien nicht anwendbar. Ein sehr guter Ersatz für Freiheitsstrafe sei Strafarbeit ohne Einsperrung. Diese müsse man aber für die Fälle vorbehalten, wo eine Geldstrafe nicht bezutreiben sei.

Dagegen sei das rechte Mittel, um die kurzen Freiheitsstrafen überflüssig zu machen, gefunden in der „bedingten Verurteilung.“ „Der Angeklagte wird verurteilt. Wird das Urteil vollstreckt, so hat er mindestens sechs Wochen zu verbüßen. Aber die Vollstreckung kann ausgesetzt werden, wenn es sich um einen Angeklagten handelt, welcher zum erstenmale eine Verurteilung zur Freiheitsstrafe erleidet. Der Richter sagt ihm: Noch einmal geben wir dein Schicksal in deine Hand. Wenn du innerhalb bestimmter Frist nicht abermals eine mit Freiheitsstrafe bedrohte Handlung begehst, bleibt die Strafe dir erlassen. Im andern Falle wird sie ohne weitere Rücksicht vollstreckt.“ Die Einführung dieser bedingten Verurteilung sei die erste kriminalpolitische Frage der nächsten Zukunft. Mit ihr sei das Problem einer geeigneten Behandlung der Gelegenheitsverbrecher gelöst.

Lißzt giebt dann auch einen von ihm abgefaßten Gesetzentwurf für diese Neuerung. Bei jeder Verurteilung zu Gefängnis (also bis zu zwei Jahren) kann das Gericht, wenn der Angeklagte noch keine Freiheitsstrafe verbüßt hat, anordnen, daß die Vollstreckung der Strafe einstweilen auszusetzen sei. Das Gericht kann in diesem Falle auch dem Angeklagten eine „Friedensbürgschaft,“ d. h. eine Geldkaution in beliebiger Größe, auferlegen. Wird der Verurteilte innerhalb von drei Jahren zu einer neuen Freiheitsstrafe verurteilt, so wird neben dieser die früher erkannte unverkürzt vollstreckt, und die Friedensbürgschaft ist verfallen. Im gegenteiligen Falle gilt nach drei Jahren die erste Verurteilung als nicht erfolgt, und die Friedensbürgschaft wird zurückgegeben.

Das ist im wesentlichen das Straffsystem, das Professor von Lißzt der Welt empfiehlt mit der Anpreisung, daß sich daran eine neue Ära der Strafjustiz knüpfen werde.

Die Methode, die Lißzt bei seinen Erörterungen einschlägt, ist überall dieselbe. Er geht von einem an sich richtigen Umstande aus, bauscht diesen ins Ungeheuerliche auf und zieht daraus die wunderbarsten Trugschlüsse.

Um die menschliche Gesellschaft vor Übelthaten zu schützen, ist die Bestrafung der Übelthäter eine Nothwendigkeit. Das natürliche Gerechtigkeitsgefühl verlangt, daß die Strafe nach der Schwere der That bemessen werde. Um hierbei einen festern Anhalt zu haben, hat man die Übelthaten unter die Begriffe bestimmter Verbrechen oder Vergehen gebracht. Wir unterscheiden

3. B. Mord und Totschlag, je nachdem der Thäter mit oder ohne Überlegung jemanden ums Leben gebracht hat. Wir unterscheiden Diebstahl und Unterschlagung, je nachdem der Thäter die fremde Sache, die er sich angeeignet hat, aus fremdem Besitz weggenommen oder selbst schon im Besitz gehabt hat. Wir halten den Totschlag für minder strafbar als den Mord, die Unterschlagung für minder strafbar als den Diebstahl. Um hierfür die Grundlage zu gewinnen, stellen wir die verschiedenen Begriffe auf. Nun scheiden sich ja aber im wirklichen Leben die Fälle nicht immer haarfarr nach diesen Begriffen ab. Es kommen Fälle vor, bei denen man zweifeln kann, ob sie unter den einen oder unter den andern Begriff zu bringen seien, und dann kann die Notwendigkeit, sie dem Rechte entsprechend zu behandeln, leicht zu juristischen Distoleien führen. Im Grunde genommen wird aber doch jeder, der sich die Sache ruhig überlegt, es nur vernünftig finden, daß sich der Richter die Natur der begangnen That klar zu machen sucht, um darnach die gerechte Strafe für sie zu finden.

Eine weitere Schwäche der Strafzumessung liegt darin, daß für die meisten Vergehen das Gesetz die Strafe nicht mit absoluter Genauigkeit, sondern nur innerhalb eines mehr oder minder weit gegriffenen Rahmens bestimmt. Und da kann man ja sagen: in diesem Falle fehlt es dem Richter für die Strafzumessung an einem völlig sichern Anhalt. Es bleibt seinem natürlichen Rechtsgefühl überlassen, wie er innerhalb des äußern Rahmens die Strafe bestimmen will; und kein Richter wird behaupten wollen, daß ihm dabei für den einzelnen Fall eine apodiktische Sicherheit zur Seite stehe. Aber das ist eine Schwäche menschlichen Erkennens, die in unzähligen andern Verhältnissen auch eintritt. Einen gewissen Anhalt erhält übrigens auch innerhalb dieses freien Spielraums die Strafzumessung durch die Praxis, die ein ziemlich gleichmäßiges Maß für die Bestrafung gleichartiger Fälle vermittelt. Jedenfalls wäre es doch höchst unverständlich, zu sagen: „Weil der Richter nicht mit Sicherheit weiß, ob ein Vergehen mit vier oder mit sechs Wochen Gefängnis gestraft zu werden verdient, so muß er sich jeder Strafbestimmung enthalten.“ Der Richter wählt die Strafe, die er nach bester Überzeugung für die richtige hält. Ob sie die absolut richtige ist, weiß nur Gott.

Diese Schwächen, die naturgemäß der richterlichen Strafzumessung anhaften, greift nun Litzst heraus, um daraus zu folgern, daß überhaupt die Strafzumessung durch den Richter nichts wert, daß sie nur ein „Taschenspielerkunststück“ sei. Seiner Ansicht nach brauchen wir nicht mehr zwischen einzelnen Vergehen genau zu unterscheiden. Wir brauchen uns auch nicht mehr über die Schwere der That den Kopf zu zerbrechen, um darnach die Strafe zu bemessen. Nicht die That, sondern den Menschen haben wir zu strafen. Der Mensch muß erforscht werden. Also weg mit der richterlichen Strafzumessung, und statt dessen die Bestimmung der Dauer der Strafe durch das Strafvoll-

zugsamt! Dabei ist nur zu verwundern, daß Lißzt doch noch dem Gericht überlassen will, in fünf Abstufungen die Strafen zu erkennen. Folgerichtig wäre es, wenn auch diese Abstufungen wegfielen und dem Strafvollzugsamt anheimgestellt bliebe, ob es den Verurteilten sechs Wochen oder zeitlebens sitzen lassen wolle.

Sehen wir uns nun einmal dieses Strafvollzugsamt etwas näher an. Es soll bestehen aus dem Leiter der Strafanstalt. Das kann ein recht tüchtiger, kann aber auch nach der Art seines Berufs ein sehr einseitig herangebildeter Mann sein. *Exempla sunt odiosa*. Sodann sollen dazu gehören der „Staatsanwalt“ und der „Untersuchungsrichter.“ Was für Beamte sollen das sein? Sollen es die sein, die die laufenden Geschäfte haben? Aber wie behielten diese noch Zeit, eine so umfassende Thätigkeit zu üben, wie die ihnen durch das Strafvollzugsamt auferlegte? Es müßten also wohl ein abgedankter Staatsanwalt und ein abgedankter Untersuchungsrichter sein? Oder wie denkt sich Lißzt diese Würdenträger? Dann kommen die beiden Vertrauensmänner aus den Schutzvereinen und den Selbstverwaltungskörpern. Jeder kennt wohl Männer dieser Art, und wir verlieren über sie kein Wort weiter. Sind nun alle diese Leute so ungeheure Menschenkenner und zugleich so von Gerechtigkeitsinn durchdrungen, daß sie jedem Gefangnen bis ins Herz zu sehen und darnach ihm eine gerechte Strafe zuzuteilen vermöchten? Endlich wird auch noch — *risum teneatis, amici!* — der „strafrechtliche Theoretiker“ für das Strafvollzugsamt empfohlen. Freilich wird nicht gesagt, daß er vorzugsweise Menschenkenner sei. Vielmehr sollen für ihn die Gefangnen gleichsam Versuchstierchen abgeben, an denen er seine anthropologischen und soziologischen Studien machen könne. Übrigens ließe sich die Frage erheben, ob, wenn die ganze richterliche Strafzumessung und damit die eigentlich wissenschaftliche Thätigkeit des Richters wegfielen, man dann überhaupt noch strafrechtliche Theoretiker brauchte.

Wir fragen nun aber weiter: Wie sollen denn diese Personen für ihre so tief in das Schicksal der Menschen eingreifende Entscheidung die Grundlage gewinnen? Sie sollen den Gefangnen Wochen, Monate, Jahre beobachten und danach sich über seinen Charakter und seine ganze Persönlichkeit ein Urteil bilden. Aber wie sollen sie das anfangen? In unsern größern Gefängnissen sind hunderte von Gefangnen. Solche Gefängnisse sind auch öfters von dem Sitze der Behörden entfernt. Gesezt nun auch, jedes Mitglied des Strafvollzugsamtes besuchte in jeder Woche einmal das Gefängnis und unterhielte sich mit jedem der Gefangnen einige Minuten (was doch schon ein ganz erkleckliches Stück Arbeit wäre), hätte er nun ein Urteil gewonnen über jeden dieser Gefangnen? Offenbar müßte jedes Mitglied des Vollzugsamtes sich über jeden Gefangnen Spezialakten anlegen, um nur die verworrenen Bilder, die ihm die Lebensverhältnisse aller dieser dunkeln Existenzen vor Augen führten, einiger-

maßen festhalten zu können. Und wie, wenn die Sträflinge sich verstellen? wenn sie heucheln und lügen? Schließlich würde alles darauf ankommen, wer das am besten verstünde. Lißzt verspottet die richterliche Strafzumessung, weil beim einfachen Diebstahl der Richter zwischen einer Strafe von einem Tage bis zu 1825 Tagen abwägen soll. Aber er findet nichts dabei, daß jene zusammengewürfelte Gesellschaft, die er Strafvollzugsamt nennt, bei allen Vergehen und Verbrechen auf der unsaßbaren Grundlage der „Persönlichkeit“ zwischen 42 und 730, 730 und 1825 Tagen u. s. w. abwäge. Man kann nur staunen.

Aber auch ganz abgesehen von dem allen müssen wir den Grundgedanken, der diese ganze Aufstellung beherrscht, daß die Menschen nicht nach ihrer That zu strafen, sondern nach ihrer Persönlichkeit im Gefängnis festzuhalten oder loszulassen seien, als einen aller Gerechtigkeit widerstreitenden Gedanken bezeichnen.

Es hätte wohl nicht so vieler Worte bedurft, die Unhaltbarkeit des von Lißzt auf Abschaffung der richterlichen Strafzumessung gerichteten Vorschlags anschaulich zu machen. Es lohnt sich aber doch, darüber klar zu werden, welche hyperbolischen Flugbahnen der Gedankengang Lißzts zu nehmen imstande ist, weil wir damit zugleich die Grundlage gewinnen für die Beurteilung eines andern nicht minder exzentrischen Gedankens, in dem Lißzt das Heil der Strafrechtspflege erblickt. Das ist die „bedingte Verurteilung.“

Dieser Gedanke ist allerdings nicht von Lißzt selbst erfunden. Er entstammt den Köpfen französischer Menschenfreunde und hat sogar in einem Lande, wo französisches Wesen die Herrschaft übt, in Belgien, Anerkennung in der Gesetzgebung gefunden. Dies mag dazu beigetragen haben, daß in jüngster Zeit auch bei uns angesehene Blätter dem von einer Anzahl Professoren weitergetragenen Gedanken ihre Spalten geöffnet haben. Selbst in die Norddeutsche Allgemeine Zeitung hatte sich ein diese Neuerung lobender Artikel verirrt; und manche würden wohl daraus den Schluß gezogen haben, daß der Gedanke bereits in maßgebenden Kreisen Anklang gefunden habe, wenn nicht ein kurz darauf erschienener Artikel desselben Blattes die „bedingte Verurteilung“ unbedingt verurteilt hätte. Es mag ja wohl manchem, der sich selbst in die Lage denkt, daß ihm einmal etwas Menschliches begegnen könnte, ganz ansprechend erscheinen, wenn er alsdann nicht zu sitzen brauchte, sondern mit einer „bedingten Verurteilung“ wegstäme. Sieht man aber von dieser subjektiven Empfindung ab, so ist die bedingte Verurteilung um nichts besser als die andre Lißztsche Aufstellung, die in dem „Strafvollzugsamte“ gipfelt.

Bei seiner Beweisführung zu Gunsten der bedingten Verurteilung geht Lißzt in gleicher Weise wie früher zu Werke. Er nimmt Erscheinungen, die an sich nicht zu bestreiten sind, zur Grundlage und gelangt durch maßlose Übertreibungen derselben zu den seltsamsten Folgerungen. Er sagt zunächst:

Kurze Freiheitsstrafen bessern nicht und schrecken auch nicht ab, wohl aber wird der Sträfling im Gefängnis noch mehr verdorben. Folglich taugen die kurzen Freiheitsstrafen nichts. Und da die kurzen Freiheitsstrafen, die die große Mehrzahl aller Strafen bilden, so taugt unsere ganze Strafrechtspflege nichts. Da haben wirs.

Alle die Vorwürfe, die Lißzt gegen die kurzen Freiheitsstrafen aufstellt, lassen sich natürlich auch gegen die langen aufstellen. Und wenn sie durchschlagend wären, müßte man also auch die langen Freiheitsstrafen abschaffen. Oder glaubt Lißzt vielleicht, daß jemand zwar wenn er acht Tage, nicht aber wenn er sechs Wochen im Gefängnis sitzt, dort durch schlechte Gesellschaft verdorben werden könnte? Inwieweit ein Sträfling durch die Strafe wirklich (d. h. innerlich) gebessert werde, entzieht sich völlig unserer Erkenntnis. Man kann also dreist die Behauptung aufstellen: er wird nicht gebessert. Niemand kann das Gegenteil beweisen. Auch läßt sich daraus, daß von solchen, die bereits Strafe erlitten haben, doch wieder Übelthaten begangen werden, die Folge ziehen: Freiheitsstrafen schrecken nicht ab. Kommen doch sogar Fälle vor, wo Angeklagte nach dem Gefängnis verlangen. Daß aber gleichwohl die Freiheitsstrafen, auch die kurzen, im allgemeinen als ein Übel empfunden werden und deshalb auch eine abschreckende Wirkung üben, das wird sich nicht leugnen lassen, so lange die Erfahrung lehrt, daß sich die Angeklagten in der großen Mehrzahl der Fälle der ihnen drohenden Gefängnisstrafe nach Kräften zu erwehren suchen. Der Satz: Die kurzen Freiheitsstrafen schrecken nicht ab, ist also nichts anders als ein Paradoxon. Daß endlich ein Sträfling, wenn er im Gefängnis müßig oder in schlechter Gesellschaft sitzt, noch mehr verdorben werden kann, ist richtig; und deshalb sollte man auf Einrichtungen unserer Gefängnisse Bedacht nehmen, die diese Gefahr möglichst vermindern. Statt aber dies zu empfehlen, schüttet Lißzt das Kind mit dem Bade aus, indem er den Ausspruch thut: Kurze Freiheitsstrafen dürfen gar nicht mehr erkannt werden. Da entsteht nun die Frage: Was soll man an ihre Stelle setzen?

Bei Erörterung dieser Frage geht Lißzt in der Beurteilung mancher von andern empfohlenen Ersatzmittel ganz verständig zu Werke. Er erklärt sie für unbrauchbar. Vielleicht tritt er aber nur deshalb so entschieden gegen sie auf, weil er damit umso eher seinem Lieblingsgedanken, der bedingten Verurteilung, den Weg zu bahnen meint. Mittels dieser soll das Problem gelöst werden, wie man die kurzen Freiheitsstrafen entbehren könne.

Die bedingte Verurteilung heißt nichts anderes als: Dem Übelthäter wird für den ersten Fall die Strafe geschenkt; für den zweiten Fall aber, wenn dieser in den nächsten drei Jahren vorkommt, wird er doppelt gestraft. Das wird ihm im voraus angekündigt. Auch die von Lißzt empfohlene Friedensbürgschaft ist nichts anderes als eine für den zweiten Fall im voraus bestimmte Geldstrafe.

Die kurzen Freiheitsstrafen sollen nun für den Richter dadurch entbehrlich werden, daß er im ersten Straffalle gar nicht straft. Auf diese Weise verwirklicht sich der Ausspruch: „Eine kurze Freiheitsstrafe schädigt die Rechtsordnung schwerer, als völlige Straflosigkeit.“ Wohl, sagt Litz, lassen wir den Mann, der nur eine kurze Strafe verdient hat, völlig straflos.

Die gesamten heutzutage unter sechs Wochen erkannten Freiheitsstrafen betragen ungefähr siebenzig Prozent aller Strafen. Rechnen wir davon etwa zwanzig Prozent auf zweite Straffälle ab, so würden noch immer fünfzig Prozent auf erste Straffälle übrig bleiben. Ungefähr die Hälfte aller Vergehen, die bisher bestraft worden sind, würden künftig also unbestraft bleiben. Welche Zerrüttung damit in unsre ganze öffentliche Ordnung hineingetragen werden würde, ist gar nicht zu sagen.

In seltsamen Widerspruch gerät dabei Litz mit sich selbst. Er sagt an anderer Stelle: „Das Strafurteil gewinnt erst durch seinen Vollzug Inhalt und Bedeutung.“ Und doch will er, daß etwa die Hälfte aller Strafurteile unvollzogen bleibe. Er verwahrt sich dagegen, daß er nicht für eine größere Milde in der Strafjustiz eintrete. Und doch will er in der Hälfte der Fälle den Verurteilten die Strafe geschenkt haben. Sind das nicht grausame Widersprüche?

Freilich sagt Litz nicht ausdrücklich, ob er in allen Fällen, wo bisher kurze Strafen erkannt wurden, diese in der Form der bedingten Verurteilung dem Übelthäter geschenkt wissen will, oder ob unter Umständen auch, wenn dem Richter die Person nicht gefällt, sofort statt der kurzen eine lange Strafe ausgesprochen werden soll; sodas also in diesem Falle ein Vergehen, das bisher vielleicht mit drei Tagen Gefängnis für gesühnt erachtet wurde, sofort mit sechs Wochen bis zwei Jahren Gefängnis belegt werden würde. In solchen Fällen würde dann allerdings nicht mehr von einer besondern Milde, die Litz verträte, sondern nur von einer unerhörten Härte zu reden sein. Dieselbe Erscheinung würde sich auch je nach Umständen infolge eines hinzutretenden zweiten Straffalles ergeben. Denken wir, daß jemand wegen eines geringen Diebstahls, der ihm bisher acht Tage Gefängnis eingetragen hätte, nur bedingt verurteilt wäre. Diese bedingte Verurteilung müßte aber doch auf sechs Wochen bis zwei Jahre lauten. Nun würde er im Laufe von drei Jahren in eine Schlägerei verwickelt, und er hätte abermals (nach bisherigem Rechte) acht Tage Gefängnis verwirkt. Dann würde er wiederum zu sechs Wochen bis zwei Jahren verurteilt. Nun wäre aber auch die erste Strafe reif geworden, und er müßte für zwei Vergehen, für die man bisher je eine achttägige Gefängnisstrafe für genügend hielt, zwölf Wochen bis vier Jahre sitzen.

Wenn jemals wirklich die Rechtsprechung in dieser Weise arbeitete, daß sie das eine mal arge Frevel (die eine Strafe bis zu zwei Jahren verdient

hätten) frei durchgehen ließe, dann aber wieder geringe Vergehen mit ganz barbarischen Strafen belegte, so würde man im Volke glauben, die Justiz sei toll geworden.

Die bedingte Verurteilung soll nämlich nicht bloß dazu dienen, daß bei geringfügigen Vergehen der Richter um die Notwendigkeit, gleich mit einer Strafe von sechs Wochen vorzuschreiten, herumkomme, sondern sie soll auch bei schwerern Vergehen, für die im ersten Falle eine Strafe von sechs Wochen bis zu zwei Jahren verdient wäre, dem Richter die Wahl lassen, ob er den Übelthäter wirklich bestrafen oder nur mit einer Ermahnung, es nicht wieder zu thun, entlassen will. Nach welchen Grundsätzen der Richter diese Unterscheidung treffen soll, sagt Litzst nicht ausdrücklich. Man darf aber wohl annehmen, daß er sich dem mehrfach gehörten Gedanken anschließt, die bedingte Verurteilung solle dazu dienen, das Ehrgefühl des Gelegenheitsverbrechers zu schonen und ihn als scheinbar unschuldig der menschlichen Gesellschaft zu erhalten.

Dieser ganze Gedanke beruht zunächst auf einer unsittlichen Grundlage, nämlich auf dem Streben, den Schein an die Stelle der Wirklichkeit zu setzen. Man stellt die Lehre auf, daß es nicht die That sei, was den Menschen entehre, sondern nur die dafür erlittene Strafe. Wenn man also dem Verbrecher die Strafe erlasse, so bleibe er ehrlich. Wer aber gestohlen hat, ist ein Dieb, mag er dafür bestraft worden sein oder nicht. Und wenn von Gesetzes wegen ihm gesagt wird: „Wir lassen dich ungestraft, damit du thun kannst, als ob du noch unbescholten wärest,“ so verführt man ihn damit zur Lüge und Heuchelei.

Praktisch unhaltbar wird der Gedanke dadurch, daß es dem Richter gänzlich an Mitteln fehlt, die Unterscheidung zu machen zwischen „Gelegenheitsverbrechern“ und solchen, deren That auf verwerflicher Gesinnung beruht. In der kurzen Stunde, wo der Angeklagte vor dem Richter steht, kann dieser ihm nicht ins Herz sehen. Die Entscheidung würde also nur durch Willkür oder Voreingenommenheit bestimmt werden. Und ist denn der „Gelegenheitsverbrecher“ wirklich immer ein so unschuldiger Mann? Wer die erste beste Gelegenheit benutzt, um seiner Leidenschaftlichkeit oder seinen schlechten Neigungen freien Lauf zu lassen, muß durch Strafe auf den rechten Weg zurückgewiesen werden. Wenn er aber darauf rechnen darf, nicht gestraft zu werden, so werden sich die „Gelegenheitsverbrecher“ gewaltig vermehren. Allerdings würde wohl die Verteidigung durch die hineingetragene Frage Stoff zu glänzenden Reden finden. Der Gerechtigkeit würde aber auch damit nur wenig gedient sein.

Auch bei dieser Frage scheint sich Litzst gar nicht bewußt zu sein, wie sehr er in Widerspruch mit sich selbst gerät. Das richterliche Ermessen bei der Strafzumessung scheint ihm unerträglich. Daß der Richter durch freie

Erwägung feststelle, ob der Angeklagte eine Freiheitsstrafe von vier oder von acht Wochen verdiene, nennt er eine „große Grundlüge.“ Dagegen findet er nichts dabei, daß der Richter durch freie Erwägung feststelle, ob ein überwiegender Übeltäter, der vielleicht eine Strafe von zwei Jahren verdient hat, diese wirklich erleiden oder ob sie ihm vorläufig geschenkt sein soll. Der Frevler hat vielleicht innerhalb von drei Jahren nicht die geringste Veranlassung, von neuem zu freveln, und dann ist ihm die Strafe ganz geschenkt. In dieser Weise das richterliche Ermessen frei walten zu lassen, ist nach Litzß keine „Grundlüge,“ sondern hohe Staatsweisheit.

Thatsächlich würde jene richterliche Befugnis dahin führen, daß ein Angeklagter, der sich einigen Ansehens in der Gesellschaft erfreut, nur bedingt, der unbekanntere geringe Mann unbedingt verurteilt werden würde. Denn die Ehre des erstern müßte geschont werden, die des letztern nicht. Eine Beförderung würde diese Richtung der Praxis auch noch durch die von Litzß vorgeschlagene Friedensbürgschaft finden. Wer diese stellen kann, d. h. der Wohlhabende, würde sich zur bedingten Verurteilung eignen. Wer sie nicht stellen kann, d. h. der Arme, müßte ins Loch. Bisher hat es als der unbestrittene Ruhm deutscher Gerichte gegolten, daß sie „ohne Ansehen der Person“ richteten. Fortan aber sollen sie sich gerade die Person ansehen und darnach strafen oder freilassen.

Seitdem wir in Deutschland über die Zeit der Hexenprozesse und der Folter hinaus sind, sind sicherlich auf dem Gebiete des Strafrechts nicht so abenteuerliche Theorien aufgestellt worden, wie die hier von dem Begründer der „Internationalen kriminalistischen Vereinigung“ vertretenen. Die wichtigsten Errungenschaften des Rechtes, an denen bisher der Glaube gehangen hat, daß, soweit es überhaupt uns schwachen Menschen möglich ist, im Staate Gerechtigkeit geübt werde, werden leichten Herzens über Bord geworfen, um völlig phantastischen Gebilden Platz zu machen. Im Augenblick sind ja alle diese Aufstellungen wohl ohne Gefahr. So lange noch das ältere Geschlecht auf die öffentlichen Dinge in Deutschland einigen Einfluß übt, braucht man nicht besorgt zu sein, daß die Litzßschen Gedanken über Nacht Gesetz würden. Wir würden eher des Himmels Einsturz erwarten, als glauben, daß Fürst Bismarck an der „bedingten Verurteilung“ ein Wohlgefallen finden und Neigung haben sollte, unsern „gutmütigen Richtern“ noch eine Art Begnadigungsrecht einzuräumen; von der Thätigkeit des Strafvollzugsamtes ganz zu schweigen. Aber daß solche Ansichten überhaupt aufgestellt und mit nicht geringem Bewußtsein vertreten werden können und daß sie sogar bei einem Teile des Publikums einen gewissen Anklang zu finden scheinen, das ist doch ein sehr bedenkliches Zeichen der Zeit. Vor dreißig Jahren wäre so etwas noch nicht möglich gewesen.